

Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg

vom 22. September 2006

I. Allgemeines

- § 1 Die Habilitation und ihre Voraussetzungen**
- § 2 Habilitationsleistungen**

II. Habilitationsverfahren

- § 3 Habilitationsausschuss und Habilitationskonferenz**
- § 4 Habilitationsgesuch, Antrag auf Annahme als Habilitand/Habilitandin**
- § 5 Durchführung der Habilitation**
- § 6 Habilitationsprüfung**
- § 7 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung**
- § 8 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung**
- § 9 Dauer des Habilitationsverfahrens**
- § 10 Rücknahme des Habilitationsantrags**
- § 11 Wiederholung des Habilitationsverfahrens**
- § 12 Lehrbefugnis**
- § 13 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen**
- § 14 Erweiterung der Lehrbefugnis**
- § 15 Erlöschen, Ruhen, Widerruf der Habilitation**
- § 16 Negativentscheidungen**

III. Schlussbestimmungen

- § 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

I. Allgemeines

- § 1 Die Habilitation und ihre Voraussetzungen**

- (1) Die Habilitation erfolgt in einem der Fächer oder in einem Teilgebiet der Fächer, die der Fakultät zugeordnet sind. Mit der Habilitation anerkennt die Medizinische

03-00-6	20.11.2008	04-2
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Fakultät eine besondere Befähigung für Forschung und Lehre in dem entsprechenden Fach oder Fachgebiet.

- (2) Die Einleitung des Habilitationsverfahrens setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit voraus.
- (3) Leistungen in der studentischen Lehre sind durch aktive Beteiligung an Veranstaltungen des Pflichtunterrichts, wie Kursen, Praktika und Seminaren über mindestens vier Semester, durch Abhalten gleichwertiger Lehrveranstaltungen im Rahmen des Lehrangebots der Fakultät sowie durch wissenschaftliche Vorträge nachzuweisen. Die eigene Weiterbildung im pädagogisch-didaktischen Bereich soll durch die erfolgreiche Teilnahme an einem zertifizierten Programm zur medizin-didaktischen Qualifikation belegt werden.
- (4) Wenn die Habilitation in einem Fach mit Aufgaben der Krankenversorgung beantragt wird, für das es eine Weiterbildungsordnung gibt, muss der Bewerber / die Bewerberin die entsprechende Gebiets-, Teilgebiets- oder Bereichsbezeichnung besitzen. Die Habilitation in einem klinisch-experimentellen oder experimentellen Gebiet ist bei entsprechender wissenschaftlicher Leistung ohne Gebiets- und Teilgebietsanerkennung möglich. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.

§ 2 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. Vortrag im Wissenschaftlichen Kolloquium der Medizinischen Fakultät
Der Bewerber / die Bewerberin hält nach der Zwischenevaluation *jedoch vor der Zulassung zur Habilitationsprüfung* einen wissenschaftlichen Vortrag im Rahmen des Wissenschaftlichen Kolloquiums der Medizinischen Fakultät.
Der wissenschaftliche Vortrag von 15-20 Minuten Dauer wird in freier Rede mit anschließender Diskussion vorgetragen. Der Bewerber / die Bewerberin soll dabei nachweisen, dass er / sie in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt in knapper Form darzustellen und zu vertreten. Vortrag und Diskussion sind öffentlich.
Die Vorstellung des Bewerbers / der Bewerberin vor dem Wissenschaftlichen Kolloquium wird bei der Entscheidung des Habilitationsausschusses über die Zulassung zur Habilitationsprüfung berücksichtigt.
2. Vorlage einer Habilitationsschrift.
Aus der Habilitationsschrift geht die Eignung des Bewerbers / der Bewerberin zu der den Professoren und Professorinnen aufgegebenen Forschungstätigkeiten hervor.

Die Habilitationsschrift kann als

- schriftliche Darstellung eines wissenschaftlich bearbeiteten Themas in Form einer Originalpublikation oder
- als Zusammenstellung der wissenschaftlichen Veröffentlichungen in Form einer kumulativen Habilitationsschrift verfasst werden.

Die Habilitationsschrift kann in deutscher, englischer und in begründeten Ausnahmefällen auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. Eine Ausnahme ist zu beantragen und setzt die Genehmigung des Habilitationsausschusses voraus.

Im Falle einer kumulativen Habilitation muss der Kandidat / die Kandidatin eine ausführliche Zusammenfassung der von ihm / ihr eigenständig erarbeiteten wissenschaftlichen Ergebnisse vorlegen, zusammen mit mindestens 5 thematisch zusammenhängenden Originalpublikationen, bei denen der Kandidat / die Kandidatin Erstautor(in) oder Seniorautor(in) ist. Die Anfertigung einer kumulativen Habilitation muss dem Habilitationsausschuss zuvor angezeigt worden sein.

3. Antrittsvorlesung.

II. Habilitationsverfahren

§ 3 Habilitationsausschuss und Habilitationskonferenz

- (1) Der Fakultätsrat beruft jeweils acht Mitglieder in drei Habilitationsausschüsse für die Dauer von vier Jahren. Der Habilitationsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Ausschussvorsitzenden / eine Ausschussvorsitzende für die Dauer von vier Jahren; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Habilitationsausschuss berät den Habilitanden / die Habilitandin und prüft seinen / ihren beruflichen Werdegang, die Thematik des Habilitationsvorhabens und die wissenschaftliche Qualifikation, die schriftliche Habilitationsleistung und die Lehrbefähigung. Er sichtet die eingeholten Gutachten. Die Beurteilung des Habilitanden / der Habilitandin ist Grundlage für die abschließende Zustimmung der Ausschussmitglieder zum gesamten Habilitationsverfahren. Die Ergebnisse der Evaluationen werden dem Habilitanden / der Habilitandin mitgeteilt und erläutert.
- (3) Über die Sitzungen des Habilitationsausschusses sind Protokolle zu fertigen und von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu unterzeichnen.

- (4) Die Habilitationskonferenz besteht aus allen der Fakultät angehörenden Professoren / Professorinnen und Hochschuldozenten / Hochschuldozentinnen, die hauptberuflich an der Universität tätig sind, sowie den Honorarprofessoren / Honorarprofessorinnen der Fakultät, denen die korporationsrechtliche Stellung eines beamteten Professors / einer Professorin übertragen wurde, und den dem Fakultätsrat angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, soweit sie Privatdozenten / Privatdozentinnen sind. Nicht dem Fakultätsrat angehörende Privatdozenten / Privatdozentinnen können auf eigenen Antrag oder auf Bitten des / der Vorsitzenden der Habilitationskonferenz an Habilitationsverfahren teilnehmen; sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Habilitationskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden die entpflichteten und die im Ruhestand befindlichen Professoren sowie die nicht dem Fakultätsrat angehörenden Privatdozenten nicht mitgezählt. Vorsitzender der Habilitationskonferenz ist der Dekan bzw. der zuständige Prodekan. Der / die Vorsitzende hat Stimmrecht. Er leitet die Sitzung der Habilitationskonferenz und trifft die für die Durchführung der Sitzung erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen, die vom Habilitationsausschuss vorbereitet werden. Das Eilentscheidungsrecht des / der Vorsitzenden entfällt bei der Bewertung von Habilitationsleistungen. Die Mitglieder der Habilitationskonferenz können auch im Wege des schriftlichen Verfahrens (einschließlich der Übermittlung schriftlicher Erklärungen durch einfache elektronische Übermittlung) oder in elektronischer Form beschließen.

§ 4 Habilitationsgesuch, Antrag auf Annahme als Habilitand / Habilitandin

- (1) Das Habilitationsverfahren wird eingeleitet durch einen schriftlichen Antrag des Kandidaten / der Kandidatin an den Dekan / die Dekanin, in dem die Habilitationsabsicht mitgeteilt wird. Dem Antrag sind beizufügen:
1. das (Arbeits-) Thema der Habilitationsschrift bzw. den Themenbereich einer kumulativen Habilitation,
 2. die ins Auge gefasste Fachbezeichnung,
 3. ein Exposee mit der Darstellung des Habilitationsprojektes; die Darstellung soll in folgende Abschnitte gegliedert sein: Thema, Zusammenfassung, Stand der Forschung, Fragestellung, Vorarbeiten, geplante Arbeiten, Methoden sowie Angaben über den vorgesehenen Zeitrahmen und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Zwischenevaluation,
 4. das Publikationsverzeichnis, gegliedert in die Abschnitte Originalarbeiten mit unmittelbarem, mittelbarem oder keinem Bezug zum Habilitationsthe-

ma, Übersichtsarbeiten, Beiträge in Monographien, Patente und sonstige Publikationen. Innerhalb der Kategorien ist nach Erst-, Letzt- und Ko-Autorschaften zu gruppieren.

5. die Aufstellung der bisherigen Lehrtätigkeit,
 6. den Lebenslauf,
 7. ggf. einen Antrag zu einer gewählten Fremdsprache der Habilitationsschrift,
 8. den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung aufgrund der Durchführung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung oder / und dem Nachweis der zertifizierten Teilnahme an der Ausbildung eines Kompetenzzentrums für Hochschuldidaktik in Medizin,
 9. ein Vorschlag für einen Mentor oder ein Fachmentorat und gegebenenfalls den Entwurf eines Memorandums gemäß § 5 Abs. 3.
- (2) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet der zuständige Habilitationsausschuss über die Annahme als Habilitand / als Habilitandin. Der Bewerber / die Bewerberin erhält eine kurze schriftliche Mitteilung des / der Ausschussvorsitzenden, aus der hervorgeht, ob seine / ihre Unterlagen vollständig sind und ob aus Sicht des Ausschusses der Bewerber / die Bewerberin, wie von ihm / ihr dargestellt, in seinem / ihrem Vorhaben fortfahren kann, bzw. ob Auflagen erteilt werden.

§ 5 Durchführung der Habilitation

- (1) Mit der Annahme als Habilitand bzw. Habilitandin bestimmt der Habilitationsausschuss nach Wahl des Habilitanden bzw. der Habilitandin einen Mentor oder eine Mentorin, in der Regel einen zuständigen Fachvertreter, oder setzt ein Fachmentorat ein. Der Habilitand bzw. die Habilitandin hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet.
- (2) Das Fachmentorat besteht aus höchstens 3 Mitgliedern, von denen mindestens 2 Professoren oder Professorinnen sein müssen.
- (3) Der Mentor oder die Mentorin bzw. das Fachmentorat vereinbaren mit dem Habilitanden bzw. der Habilitandin und der Fakultät ein Memorandum, in dem die wesentlichen Punkte für das Habilitationsverfahren niedergelegt sind. Der Mentor / die Mentorin bzw. das Fachmentorat sagt in dem Memorandum die für das Habilitationsvorhaben und die Qualifizierung notwendigen Ressourcen unter Einschluss

der zur Einwerbung von Drittmitteln notwendigen Basisausstattung (evtl. auch Mittel für Maßnahmen zur Vermittlung hochschuldidaktischer Kompetenzen) zu.

Die Aufgaben und Tätigkeiten des Habilitanden / der Habilitandin sollen dem Ziel dienen, die erforderlichen Qualifikationen eines Hochschullehrers zu erwerben. Dazu gehören neben den Forschungsleistungen auch Erfahrungen in der Lehre und in der akademischen Selbstverwaltung sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Bereits anderweitig erbrachte Leistungen des Habilitanden / der Habilitandin (z. B. Postdoc-Zeiten im Ausland) können im Memorandum berücksichtigt werden und zu einer Verkürzung der Habilitationsphase führen. Die Prüfung des Memorandums kann durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Habilitationsausschusses erfolgen, jedoch hat dieser / diese dem Ausschuss gegenüber eine Berichtspflicht über die eingegangenen Unterlagen.

- (4) Mit der Vorlage des Memorandums bei der Fakultät beginnt die Habilitationsphase. Innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Habilitationsphase findet eine Zwischenevaluation statt. Auf Antrag des Habilitanden oder der Habilitandin kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden.
- (5) In der Zwischenevaluation berichtet der Kandidat / die Kandidatin dem Ausschuss persönlich über den Fortgang des Habilitationsprojekts, der Publikations- und Lehrtätigkeit auf der Basis der von ihm / ihr eingereichten Unterlagen bei der Ankündigung der Habilitation. Der Ausschuss stellt fest, ob das Vorhaben einen Fortgang erfahren hat, der einen erfolgreichen Abschluss erwarten lässt. Eine Entscheidung im Wege des Eilentscheids ist hierbei ausgeschlossen. Die Anfertigung einer kumulativen Habilitation muss dem Habilitationsausschuss bei der Zwischenevaluation in einem formlosen Schreiben angezeigt werden.
- (6) Der Habilitationsausschuss empfiehlt gemäß dem Ergebnis der Zwischenevaluation die Zulassung zur Habilitationsprüfung. Das Ergebnis der Zwischenevaluation wird dem Kandidaten / der Kandidatin, dem Dekan der Medizinischen Fakultät und dem Rektor der Universität Heidelberg mitgeteilt.

§ 6 Habilitationsprüfung

- (1) Der Habilitand bzw. die Habilitandin beantragen beim Habilitationsausschuss die Zulassung zur Habilitationsprüfung. Dem Antrag sind beizufügen
 1. vollständiges Publikationsverzeichnis,
 2. Dissertationsschrift,
 3. Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang und die bisherige Lehr- und Forschungstätigkeit ersichtlich sind. Über Art und Umfang der geleisteten Lehrtätigkeit gemäß § 1 Abs. 3 muss ein gesonderter Nachweis erbracht werden;
 4. Personalbogen mit Lichtbild,

03-00-6	20.11.2008	04-7
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

5. beglaubigte Kopien der Zeugnisse und Urkunden,
 6. Erklärung über etwaige bisherige Habilitationsanträge und noch laufende Habilitationsverfahren,
 7. Erklärung darüber, ob durch Gerichtsurteil die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufes untersagt ist;
 8. Liste mit 3 auswärtigen Gutachtern für die Begutachtung der Habilitationsleistung,
 9. Erklärung, dass der Kandidat / die Kandidatin mit den vorgeschlagenen Gutachtern weder gemeinsam publiziert, noch wissenschaftlich gearbeitet hat und dass auch keine direkten oder indirekten verwandtschaftlichen Beziehungen bestehen;
 10. Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz bei Bewerbern / Bewerberinnen, die sich nicht im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg befinden;
 11. Angabe des Faches oder des Teilgebietes des Faches, für das von dem Bewerber / der Bewerberin gemäß § 1 die Habilitation angestrebt wird;
 12. der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung aufgrund der Durchführung von studiengangbezogenen Lehrveranstaltungen und dem Nachweis der Teilnahme an der Aus- / Weiterbildung eines Kompetenzzentrums für Hochschuldidaktik in Medizin (z.B. Dozententraining der Medizinischen Fakultät Heidelberg),
 13. Habilitationsschrift in deutscher oder englischer Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann die Habilitationsschrift auch in einer anderen Sprache abgefasst werden; eine Ausnahme ist zu beantragen und setzt die Genehmigung des Habilitationsausschusses voraus.
 14. Versicherung darüber, dass die Habilitationsschrift von dem Bewerber / der Bewerberin selbstständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt worden ist.
- (2) Die Habilitationsprüfung umfasst die schriftliche Habilitationsleistung.
- (3) Über die Zulassung zur Habilitationsprüfung entscheidet der Habilitationsausschuss.
- (4) Wird der Habilitand bzw. die Habilitandin nicht zugelassen, so ist das Habilitationsverfahren beendet.
Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen, wenn
1. der Kandidat / die Kandidatin an anderer Stelle einen entsprechenden, noch laufenden Antrag gestellt hat,
 2. der Habilitationsantrag unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wird,
 3. die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß §§ 1 und 2 fehlen,

03-00-6	20.11.2008	04-8
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

4. schon mehr als ein Habilitationsverfahren erfolglos beendet wurde,
5. wenn gemäß § 16 nach vorangegangener Ablehnung eines Habilitationsantrages durch die Fakultät weniger als ein Jahr vergangen ist;
6. dem Kandidaten/der Kandidatin durch Gerichtsurteil rechtskräftig die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufs untersagt ist;
7. wenn sich der Habilitand bzw. die Habilitandin einer Täuschung schuldig gemacht hat, insbesondere, wenn gegen die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Heidelberg verstoßen wurde.

Wird der Bewerber/die Bewerberin nicht zugelassen, wird das Habilitationsverfahren nicht eröffnet. Dies ist dem Bewerber / der Bewerberin in einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung erfolgt durch zwei auswärtige Professoren, die vom Habilitationsausschuss als Gutachter bestellt werden.
- (2) Die auswärtigen Gutachter empfehlen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. Ihnen wird eine Frist zur Abfassung des Gutachtens von 3 Monaten gesetzt.
- (3) Wird von einem der Gutachter die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung empfohlen, so weist der / die Ausschussvorsitzende den Bewerber / die Bewerberin auf diese Tatsache hin. Verlangt der Bewerber / die Bewerberin in diesem Falle ein weiteres Gutachten, so soll der Habilitationsausschuss im Benehmen mit dem Kandidaten / der Kandidatin einen weiteren Gutachter benennen. Vor der Bewertung der Gutachten wird dem Bewerber / der Bewerberin und dem vom Habilitationsausschuss beauftragten Fachvertreter (Mentor) keine Akteneinsicht gewährt.
- (4) Nach Eintreffen der Gutachten macht der/ die Vorsitzende des Habilitationsausschusses die schriftliche Habilitationsleistung sowie die Gutachten, die schriftliche Beurteilung des Berichterstatters, Schriftenverzeichnisse und den Lebenslauf den Mitgliedern des Habilitationsausschusses zur Beurteilung zugänglich. Darüber hinaus wird den Mitgliedern der Habilitationskonferenz Einsicht in die schriftliche Habilitationsleistung gewährt.

§ 8 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Auf der Grundlage der Gutachten empfiehlt der Habilitationsausschuss die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. Eine Abweichung vom Votum der Gutachter ist in einer schriftlichen Stellungnahme zu begründen.
- (2) Wird die schriftliche Habilitationsleistung vom Habilitationsausschuss nicht zur Annahme empfohlen, dann muss der / die Ausschussvorsitzende den Dekan über die Gründe informieren. Der Dekan und der Habilitationsausschuss leiten sodann den Habilitationsantrag mit ihrem Votum an die Habilitationskonferenz zur Entscheidung weiter.
- (3) Die Habilitationskonferenz entscheidet über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. Der Dekan teilt dem Bewerber / der Bewerberin unverzüglich die Entscheidung der Habilitationskonferenz mit.

§ 9 Dauer des Habilitationsverfahrens

Das Habilitationsverfahren soll spätestens innerhalb von vier Jahren nach dem Einreichen des Memorandums (§ 5 Abs. 3) an den Dekan bzw. den Habilitationsausschuss abgeschlossen sein. Eine Überschreitung der Vier-Jahres-Frist muss dem Dekan der medizinischen Fakultät und dem Rektor der Universität berichtet und begründet werden.

§ 10 Rücknahme des Habilitationsantrags

Der Habilitationsantrag kann bis zum Vollzug der Habilitation (§ 12 Abs. 1) zurückgenommen werden, sofern der Antrag nicht bereits gemäß § 8 Abs. 2 abgelehnt wurde.

§ 11 Wiederholung des Habilitationsverfahrens

Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung kann frühestens nach einem Jahr ein neuer Habilitationsantrag gestellt werden. Die abgelehnte schriftliche Habilitationsleistung kann nicht erneut vorgelegt werden. Die Möglichkeit der Wiederholung besteht nur einmal.

§ 12 Lehrbefugnis

- (1) Die Habilitation ist dann vollzogen, wenn in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 8 Abs. 1 eine öffentlich angekündigte Antrittsvorlesung gehalten wurde.

- (2) Unmittelbar nach der Antrittsvorlesung erhält der Habilitierte / die Habilitierte eine Urkunde, worin ihm / ihr das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" / „Privatdozentin“ ausgesprochen wird. In der Urkunde ist das Fach oder Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefugnis erstreckt, zu bezeichnen.
- (3) Wird die Lehrbefugnis gemäß § 13 dieser Ordnung von der Habilitationskonferenz erteilt, so hat der Privatdozent / die Privatdozentin auf seine / ihre bisherige Lehrbefugnis zu verzichten. Hat er / sie die Lehrbefugnis für ein Fach einer anderen Fakultät der Universität Heidelberg, so kann die Habilitationskonferenz auf Antrag der betroffenen Fakultät die Beibehaltung der bisherigen Lehrbefugnis gestatten.

§ 13 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen

Wird von Personen, die sich an einer anderen Universität oder an einer anderen Fakultät der Universität Heidelberg habilitiert haben, die Lehrbefugnis für ein der Medizinischen Fakultät Heidelberg zugeordnetes Fach oder Fachgebiet angestrebt (Um-Habilitation), gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

§ 14 Erweiterung der Lehrbefugnis

Auf Antrag kann die zuerkannte Lehrbefugnis erweitert werden. Hierfür gelten die Vorschriften dieser Ordnung mit Ausnahme des § 1 entsprechend.

§ 15 Erlöschen, Ruhen, Widerruf der Habilitation

- (1) Die Lehrbefugnis eines Privatdozenten bzw. einer Privatdozentin erlischt,
 1. durch Bestellung zum Privatdozenten / zur Privatdozentin oder Verleihung einer vergleichbaren Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
 2. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektor bzw. der Rektorin,
 3. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten / einer Beamtin den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) Die Lehrbefugnis ruht, solange der bzw. die Betroffene als Professor / Professorin bzw.- Juniorprofessor / Juniorprofessorin an der Universität Heidelberg oder an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht tätig ist.
- (3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
 1. wenn sie durch Täuschung oder andere unzulässige Mittel erworben wurde,

03-00-6 Codiernummer	20.11.2008 letzte Änderung	04-11 Auflage - Seitenzahl
--------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------

2. wenn der bzw. die Betroffene aus Gründen die er / sie zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
3. wenn er / sie eine Handlung begeht, die bei einem Beamten / einer Beamtin eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
4. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten / einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zum Beamten / zur Beamtin rechtfertigen würde.

§ 16 Negativentscheidungen

Ablehnende Entscheidungen im gesamten Habilitationsverfahren sowie die Entscheidung über die Rücknahme sind dem Betroffenen / der Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Habilitationsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Mit diesem Tag tritt die bisherige Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vom 28. Juni 1995 (W. u. F. 1995, S. 331) außer Kraft.
- (2) Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung eingeleitete Verfahren gilt die bisherige Habilitationsordnung.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2006, S. 645, berichtigt am 18. Dezember 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Dezember 2006, S. 1201), geändert am 20. November 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. November 2008, S. 887).